

**12.09.2017**
**Drucksache 147/17**

Vereinbarungen zur Mitfinanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

| Gremium                                            | Sitzungsdatum | Beschlussstatus      | Beratungsstatus |
|----------------------------------------------------|---------------|----------------------|-----------------|
| Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung | 27.09.2017    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Kreisausschuss                                     | 09.10.2017    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Kreistag                                           | 10.10.2017    | Entscheidung         | öffentlich      |

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| <b>Organisationseinheit</b> | Arbeit und Soziales       |
| <b>Berichterstattung</b>    | Dezernent Torsten Göpfert |

|                      |          |                                       |
|----------------------|----------|---------------------------------------|
| <b>Budget</b>        | 50       | Arbeit und Soziales                   |
| <b>Produktgruppe</b> | 50.03    | Teilhabe und Förderleistungen         |
| <b>Produkt</b>       | 50.03.04 | Leistungen und Hilfen bei Behinderung |

|                      |                               |  |            |
|----------------------|-------------------------------|--|------------|
| <b>Haushaltsjahr</b> | <b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>  |  |            |
| 2018                 | <b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> |  | 489.600,00 |

### Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten neuen „Vereinbarung zur Mitfinanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ mit jedem Träger eine separate Vereinbarung zu schließen.

## Sachbericht

Die Kontakt- und Beratungsstellen (KuB) sind offene und niedragschwellige Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie bieten dieser Zielgruppe insbesondere Beratungsleistungen, Hilfen zur Lebens- und Alltagsbewältigung, zur Tagesstrukturierung sowie die Möglichkeit zum Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen. Die KuB tragen somit dazu bei, den betroffenen Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und sozialer Isolation und Vereinsamung entgegen zu wirken. Ebenso leisten sie in besonderem Maße einen Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes »Ambulant vor stationär« bei. Das ambulante Angebot der KuB ergänzt aber auch die (teil-) stationären und ambulanten Angebote des LWL, sichert deren Arbeitserfolg als Anschlusshilfe und bietet eine mittelbare Alternative hierzu.

Die Träger erbringen mit dem Betrieb der KuB Leistungen im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (Eingliederungshilfe), für die der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist.

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung den Kreiszuschuss um 20 T€ auf dann insgesamt 480 T€ zu erhöhen. Gleichzeitig wurde der Landrat beauftragt, *eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung vorzubereiten und so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass diese mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten kann.*<sup>1</sup>

Die Verwaltung hat mit den Trägern der Kontakt- und Beratungsstellen (Caritasverband für den Kreis Unna e.V., Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bergkamen, Kamen, Bönen e.V. und Selbsthilfegemeinschaft Schwerte e.V.) vier Arbeitsgespräche geführt, um die Inhalte sowie die zukünftige Mitfinanzierung durch den Kreis Unna abzustimmen. Schlussendlich konnte der beigefügte Vereinbarungsentwurf (**Anlage**) einvernehmlich erarbeitet werden.

Seitens der Verwaltung werden hierzu folgende Besonderheiten hervorgehoben:

- ❖ Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**BTHG**) ist ein „Systemwechsel“ vollzogen worden. Die „Eingliederungshilfe“ wird aus der Sozialhilfe herausgelöst und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe – begründet.

Zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen müssen die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten des neu gefassten SGB IX noch durch ein Landesausführungsgesetz geregelt werden (Landschaftsverbände als überörtliche oder Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe). Die Vereinbarung steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass der Kreis Unna zukünftig für die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe für den betroffenen Personenkreis zuständig bleibt.

- ❖ Die bestehende Vereinbarung ist weitgehend inhaltsgleich fortgeschrieben und in eine **zeitgemäße Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung (LQV) gemäß § 75 SGB XII** überführt worden. Dazu gehört insbesondere, dass die Qualität der Leistungen beschrieben worden ist und Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität formuliert worden sind.

Mit jedem KuB-Träger soll zukünftig eine separate Vereinbarung geschlossen werden

---

<sup>1</sup> Siehe Drucksache Nr. 179/16

- ❖ Von der Vergabestelle in den Zentralen Diensten und von der Stabstelle Rechtsangelegenheiten ist geprüft worden, ob Vergaberecht anzuwenden ist. Da kein Auftrag an Träger vergeben, sondern nur pauschal der Betrieb von Beratungsstellen mitfinanziert wird, ohne dass eine konkret vereinbarte Zahlung für eine Gegenleistung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass **ein öffentlicher Auftrag nicht vorliegt**.

Zur Frage der Mitfinanzierung sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- ❖ Die bisherige Festbetragsförderung wird durch eine **Höchstbetragsförderung** abgelöst. Sollten die nachgewiesenen Gesamtkosten unterhalb der berechneten Summe liegen, so wäre die entstehende Differenz dem Kreis zu erstatten.
- ❖ Die anerkennungsfähigen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden grundsätzlich von den Standardwerten des **Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“** der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt.) abgeleitet.
- ❖ Für die Arbeit der KuB werden weiterhin nur 1,30 Stellen je Einrichtung anerkannt, und zwar 1,0 Stelle für die Sozialarbeit/Leitung (Entgeltgruppe: S 12 TVöD SuE/EG 10 TVöD) und 0,3 Stelle für die Mitarbeit (Entgeltgruppe: S 8b TVöD SuE/EG 8 TVöD). Hinsichtlich der anerkennungsfähigen **Personalkosten** gilt, dass für das Haushaltsjahr 2018 der KGSt-Bericht 2017/18 maßgeblich ist. Für die Folgejahre soll der entsprechend fortgeschriebene Bericht gelten.

Da die jährlichen Fortschreibungen die Entwicklungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) widerspiegeln, ist auf diesem Wege gewährleistet, dass das Personal jeweils nach Tariflohn entlohnt werden kann.

- ❖ Der anerkennungsfähige Höchstbetrag der **Sachkosten** nach den Standardwerten des KGSt-Berichtes wird modifiziert und fließt aktuell mit nur 3.245,00 € ein.<sup>2</sup>

Der übliche Ansatz für Mietkosten je Büroarbeitsplatzplatz bleibt unberücksichtigt, da er den atypischen Fall einer KuB nicht angemessen abbilden kann. Die KuB hält vielmehr ein deutlich größeres Raumangebot vor (Gruppen- und Aufenthaltsräume, Küche usw.). Insofern sollen die gesamten Mietkosten der Einrichtung einschl. Betriebs- und Unterhaltungskosten in tatsächlicher Höhe akzeptiert werden. Diese Kosten bewegen sich für alle Träger bei Beträgen von 22.032,00 € bis 24.760,00 € in vergleichbarer Höhe.

Da keiner der Träger einem Rechenzentrumsbetrieb angeschlossen ist, bleiben auch die üblicherweise eingeplanten IT-Kosten für zentrale Leistungen bei den Sachkosten außer Betracht.

Die sog. „kreativen Sachkosten“ für spezielle Angebote der KuB (z.B. Basteln, Werken, Malen, Ausflüge) sind hingegen aus Eigenmitteln, Spenden oder Teilnehmerbeiträgen zu finanzieren.

- ❖ Für die **Gemeinkosten** wird nur ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes anerkannt. Aufgrund der geringen Personalanteile je KuB ist demgegenüber der sog. „Fachbereichs-Overhead“ von weiteren 10% abgelehnt worden.

<sup>2</sup> Die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz liegen lt. KGSt-Bericht 2016/17 bei 9.7000,00 €. In Abzug gebracht werden Mietkosten in Höhe von 4.455,00 € und IT-Kosten für zentrale Leistungen in Höhe von 2.000,00 €.

Insbesondere die beiden großen KuB-Träger (Caritasverband für den Kreis Unna e.V und Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH) weisen höhere Overheadkosten nach, sodass sie an dieser Stelle zusätzliche Eigenmittel aufzubringen haben.

- ❖ Die Höchstbeträge für Personal-, Sach- und Gemeinkosten sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- ❖ Für den Caritasverband ist ein **Strukturzuschlag** für einen BAT-Altvertrag<sup>3</sup> in Höhe von rund 4.000,00 € vorgesehen, um deutlich höhere Bruttopersonalkosten aufzufangen. Dieser Zuschlag ist an die Beschäftigung der betreffenden Person gekoppelt und entfällt nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es hierzu einen Vergleichsfall bei der Finanzierung der Schuldnerberatung für die S.I.G.N.A.L. gGmbH gibt und es hier für die BAT-Mehrkosten ebenfalls zu einem erhöhten Personalkostenzuschuss gekommen ist.<sup>4</sup>

Für 2017 ergibt sich unter Berücksichtigung aller Faktoren eine Gesamt-Mitfinanzierung des Kreises Unna von gerundet 482.300,00 €, sodass für das laufende Jahr nahezu eine „Punktlandung“ erzielt wird (Haushaltsansatz 2017: 480 T€). Für das kommende Jahr 2018 ist unter Berücksichtigung einer unterstellten Steigerung der Personalkosten von 2% ein Höchstförderbetrag des Kreises Unna in Höhe von 489.600,00 € einzuplanen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Vereinbarung (**Anlage**) separat mit allen KuB-Trägern abzuschließen.

## **Anlage**

Vereinbarungsentwurf

---

<sup>3</sup> Der BAT war bis zum 30. September 2005 für die Kommunen und den Bund gültig.

<sup>4</sup> Siehe Drucksache Nr. 128/12/1